

# Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

## Empfehlenswerte Instrumente zur Absicherung in unvorhergesehenen Fällen.

**Stellen Sie sich vor, Sie werden, aus welchen Gründen auch immer, geschäftsunfähig oder hilfsbedürftig.**

In solchen Fällen wird dann, ohne dass Sie noch gehört werden können, durch gerichtliche Anordnung ein Betreuer bestellt, der ohne jegliche persönliche Beziehung zu Ihnen z. B. über folgende in Ihre Persönlichkeitsrechte eingreifende Maßnahmen zu entscheiden hat:

- ▶ **Entscheidung über die Anwendung neuer, noch nicht zugelassener oder erprobter Medikamente oder Behandlungspraktiken**
- ▶ **Entscheidung über Aufenthaltsbestimmung, insbesondere auch über eine notwendig werdende Einweisung in ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine geschlossene Anstalt.**
- ▶ **Maßnahmen, mit denen Ihnen durch mechanische Vorrichtungen (z. B. das Anbringen von Bettgittern oder Gurten), durch Medikamente oder auf andere Weise die Freiheit zeitweise oder dauernd entzogen werden soll.**

Solche Entscheidungen sollten sicher von einer Ihnen nahe stehenden Person getroffen werden, wenn dies notwendig ist.

Dies ist möglich, wenn mittels einer so genannten Vorsorgevollmacht bei künftiger Geschäftsunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit die gerichtliche Anordnung der Betreuung dadurch ersetzt wird, dass Sie eine selbst ausgewählte Person auf rechtsgeschäftlicher Grundlage mit der Wahrnehmung Ihrer Angelegenheit betrauen.

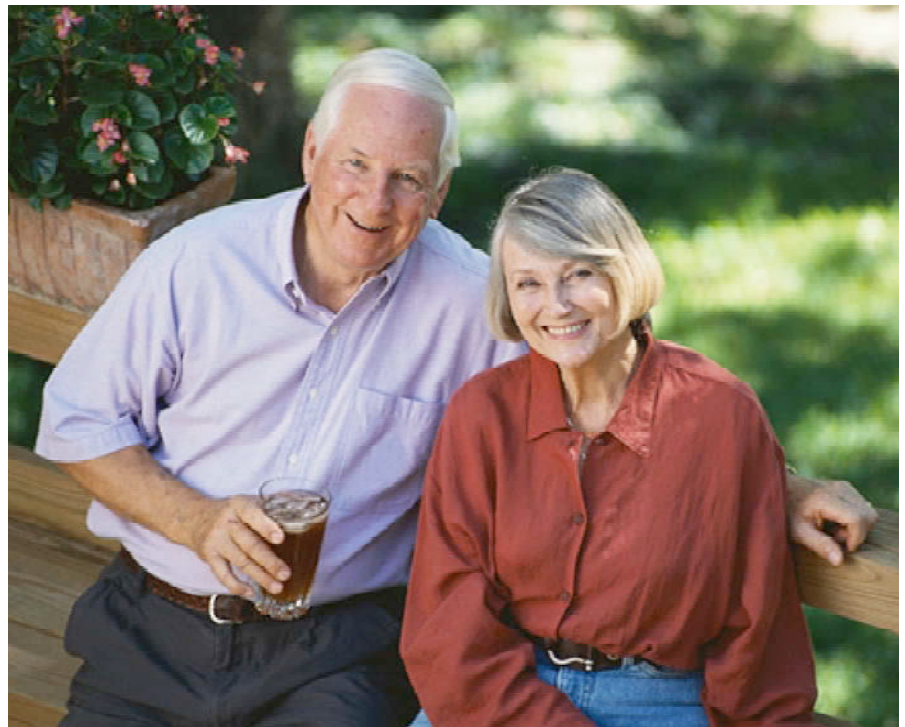
Ähnliches gilt für die so genannte Patientenverfügung, durch die bestimmt wird, wie sich Personen – Ärzte, Pfleger, Geistliche, Vorsorgebevollmächtigte – bei Krankheit, Unfall oder Behinderung verhalten sollen.

In einer Patientenverfügung kann vor allem geregelt werden, dass keine lebenserhaltenden Maßnahmen vorgenommen werden bzw. bereits begonnene abgebrochen werden, wenn bei schwersten körperlichen Leiden oder Verletzungen, Dauerbewusstlosigkeit etc. auch vor

Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines für Sie erträglichen und umweltbezogenen Lebens mit eigener Persönlichkeitsgestaltung besteht.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung unterliegen lediglich einfacher Schriftform, müssen also nicht unbedingt notariell beurkundet werden.

Sollten Sie zu beiden Instrumenten Fragen haben, beraten wir Sie gern.



*Eine vertraute Person aus Ihrem Umfeld sollte im Fall der Fälle die Vollmacht haben, für Sie entscheiden zu können.*